

# Power-to-Gas:

## Vorschlag zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich



Das vorliegende Dokument zeigt Änderungs- bzw. Interpretationsbedarf des österreichischen Rechtsrahmens für die Gewährleistung von Rechtssicherheit von Power-to-Gas-Anlagen in Österreich auf. Ziel ist die Darstellung von rechtlichen Problemstellungen sowie Wege zur Lösung der spezifischen Herausforderungen. Die prioritäre Intention ist hierbei die Beseitigung von Unsicherheiten, die der österreichische Rechtsrahmen aufgrund der weitgehenden Nicht-Existenz der Power-to-Gas-Technologie beinhaltet, um den Betreibern und Errichtern von Power-to-Gas-Anlagen in der Zukunft mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Bedeutung der Power-to-Gas-Technologie für Österreich sei in diesem Kontext insbesondere auf die FTI-Roadmap Power-to-Gas für Österreich verwiesen, die seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie beauftragt wurde<sup>1</sup>. Ein kurzer Auszug dieser Roadmap soll sowohl die Funktion als auch die Bedeutung von Power-to-Gas-Anlagen veranschaulichen:

„Auf Basis der europäischen Energiepolitik und den darin implementierten nationalen und internationalen Zielsetzungen wird der Anteil erneuerbarer Energien zur Bereitstellung von Elektrizität in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter signifikant steigen. Basierend auf klimapolitischen Zielen und Vorgaben wurde in den letzten Jahren bereits die verstärkte Integration beschlossen und umgesetzt. Von zentraler Bedeutung sind hierbei u.a. die Richtlinie zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern sowie das „Klima- und Energiepaket“ der Europäischen Union. Die forcierte Implementierung erneuerbarer Energieträger ist u.a. vor dem klimapolitischen Hintergrund der Treibhausgasemissionsreduktion bzw. der Dekarbonisierung zu sehen, zudem auch im Kontext einer verminderten Importabhängigkeit und dadurch auch im Sinne der Versorgungssicherheit.

Eine neue Herausforderung stellt dabei der steigende Anteil zeitlich volatiler Erzeugung durch die erhöhte Produktion von elektrischer Energie aus Wind- und Sonnenenergie dar. Um die Erzeugungsschwankungen erneuerbarer Stromerzeuger auszugleichen, werden daher Energiespeichertechnologien benötigt.

Eine Möglichkeit zur Langzeitspeicherung von Energie ist hierbei „Power-to-Gas“: die chemische Speicherung der elektrischen Energie in Form von gasförmigen Stoffen wie Methan oder Wasserstoff. Diese Energieträger können auf vielfältige Weise zur Wärme- bzw. Stromproduktion, als Kraftstoffe oder in der Industrie eingesetzt werden. Power-to-Gas ermöglicht somit nicht nur im Strom- sondern auch im Transport- und Industriesektor einen höheren Anteil Erneuerbarer und trägt damit zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei. Das System Power-to-Gas weist zudem spezifische Vorteile gegenüber anderen Speichertechnologien auf, wie die Möglichkeit der Langzeitspeicherung von Energie in der bestehenden Gasinfrastruktur, die Möglichkeit zur Speicherung hoher Energiekapazitäten, die Verlagerung des Energietransports oder die Bindung von Kohlendioxid.“<sup>2</sup>

Eine bedeutende Komponente für die Nutzung positiver Systemeigenschaften von Power-to-Gas-Anlagen für das österreichische Energiesystem stellt die Anpassung des rechtlichen (und regulativen) Rahmens dar. Die folgende Tabelle fasst die zentralen Problemstellungen zusammen und veranschaulicht mögliche Lösungsansätze für einen sicheren Rechtsrahmen.

---

<sup>1</sup> Tichler, R., Lindorfer, J., Friedl, C., Reiter, G., Steinmüller, H. (2014) „FTI-Roadmap Power-to-Gas für Österreich“, nachhaltig wirtschaften 50/2014, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Hrsg.).

<sup>2</sup> Energieinstitut an der JKU Linz (2015) „FTI-Roadmap Power-to-Gas für Österreich - Kurzfassung“, im Auftrags des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Hrsg.).

Notwendige Anpassung: Anpassung für Rechtssicherheit		Problemstellung	Empfehlung einer Änderung
A	Verankerung einer Legaldefinition von Power-to-Gas im österreichischen Recht	<p>Aktuell ist die Technologie „Power-to-Gas“ im österreichischen Recht nur indirekt im EIWOG 2010 verankert. In § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 heißt es: „Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas“.</p> <p>In anderen relevanten Bereichen des österreichischen Rechts (GWG 2011, MinroG, ÖSG 2012, etc.) ist keine Regelung zu Power-to-Gas vorhanden.</p> <p>Daher empfiehlt sich die Verankerung einer Legaldefinition im österreichischen Recht, zumal – wie sich in weiterer Folge zeigt – oftmals darauf Bezug genommen wird.</p>	<p>Eine solche Definition von Power-to-Gas könnte folgendermaßen lauten:</p> <p><i>„Unter Power-to-Gas ist die Produktion von Wasserstoff in einem Elektrolyseur unter Einsatz von elektrischer Energie aus vorwiegend erneuerbaren Energieträgern und optional die Produktion von synthetischem Erdgas mittels Synthese dieses Wasserstoffs mit Kohlendioxid zu verstehen.“</i></p> <p>Erläuterung: „vorwiegend“ lehnt sich an § 3 Z 10c des deutschen EnWG an, wo von „nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen“ die Rede ist. Laut der Gesetzesbegründung bedeutet „weit überwiegend“ im Sinne dieser Definition einen Anteil von min. 80 %, BT-Drucks. 17/6072, S. 50.</p>
B	Klarstellung, dass der Anwendungsbereich des GWG 2011 auch Power-to-Gas-Anlagen umfasst	<p>Aktuell beschränkt sich der Anwendungsbereich des GWG 2011 auf Erdgas (§ 3 Abs. 1 Z 1 GWG 2011) bzw. auf Gas und auf Erdgasqualität aufbereitete biogene Gase (§ 7 Abs. 4 GWG 2011).</p> <p>Somit umfasst die aktuelle Regelung des GWG 2011 zumindest nicht ausdrücklich andere Gasarten wie Wasserstoff und synthetisches Erdgas. Art. 1 Abs. 2 der Erdgasbinnenmarktlinie 2009 erstreckt jedoch ihren Anwendungsbereich in nichtdiskriminierender Weise auch auf andere Gasarten, „soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch das Netz zu transportieren.“</p> <p>Synthetisches Erdgas und Wasserstoff aus Power-to-Gas-Anlagen sind gemäß ÖVGW-Richtlinie G33 aber auch nicht als Biogas definierbar, da dieses „aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen mittels Pyrolyse oder Gärung hergestellt wird“.</p>	<p>Möglich wäre daher die Formulierung des § 7 Abs. 4 GWG 2011 zu ergänzen:</p> <p><i>„Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Begriffe Erdgas und Gas Bezug genommen wird, sind darunter auch auf Erdgasqualität aufbereitete biogene Gase sowie Erdgas-Wasserstoff-Gemische und synthetisches Erdgas aus Power-to-Gas-Anlagen zu verstehen.“</i></p> <p>Erläuterung: Es ist zu beachten, dass in Österreich reiner Wasserstoff nicht einspeisefähig ist. Daher muss diesem zuvor Erdgas beigemischt werden, um die Vorgaben der ÖVGW-Richtlinien zu erfüllen. Daher ist sodann von einem Erdgas-Wasserstoff-Gemisch auszugehen.</p>

C	Eindeutige Regelung hinsichtlich der Entrichtung des Ökostromförderbeitrags durch Power-to-Gas-Anlagen	<p>Aktuell ist die Regelung für Power-to-Gas-Anlagen zur Entrichtung des Ökostromförderbeitrags unklar.</p> <p>Nach § 48 Abs. 1 ÖSG 2012 „ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten“. Von den Netznutzungs- und Netzverlustentgelten sind neue Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas gemäß § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 allerdings befreit.</p> <p>Eine klare Regelung bzgl. des Ökostromförderbeitrags für Power-to-Gas-Anlagen ist für die Herstellung von Rechtssicherheit von Bedeutung.</p>	<p>Es liegt nahe, dass der Ökostromförderbeitrag von neuen Power-to-Gas-Anlagen nicht zu zahlen ist, da in § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 eine temporäre Befreiung von den Netznutzungs- und Netzverlustentgelten für den Bezug von elektrischer Energie normiert ist und der Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu eben diesen Systemnutzungsentgeltkomponenten berechnet wird. Dementsprechend würde sich eine eindeutige Klarstellung z.B. in § 48 ÖSG 2012 bzw. in den entsprechenden Gesetzeserläuterungen in der Weise empfehlen, dass der Ökostromförderbeitrag dann nicht zu leisten ist, sofern auch keine für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten sind, wie es z.B. unter der Voraussetzung des § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 der Fall ist.</p>
D	Eindeutige Regelung hinsichtlich der Entrichtung der Ökostrompauschale durch Power-to-Gas-Anlagen	<p>Aktuell ist die Regelung für Power-to-Gas-Anlagen zur Entrichtung des Ökostromförderbeitrags unklar.</p> <p>Nach § 45 Abs. 1 ÖSG 2012 „ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt zu leisten, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist.“ Von den Netznutzungsentgelten sind neue Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas gemäß § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 allerdings befreit.</p> <p>Eine klare Regelung bzgl. der Ökostrompauschale für Power-to-Gas-Anlagen ist für die Herstellung von Rechtssicherheit von Bedeutung.</p>	<p>Es liegt nahe, dass die Ökostrompauschale von neuen Power-to-Gas-Anlagen nicht zu zahlen ist, da in § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 eine temporäre Befreiung von den Netznutzungsentgelten für den Bezug von elektrischer Energie normiert ist und die Ökostrompauschale gemeinsam mit diesen in Rechnung gestellt wird.</p> <p>Dementsprechend würde sich eine eindeutige Klarstellung z.B. in § 46 ÖSG 2012 bzw. in den entsprechenden Gesetzeserläuterungen in der Weise empfehlen, dass die Ökostrompauschale dann nicht zu leisten, sofern auch keine für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte zu entrichten sind, wie es z.B. unter der Voraussetzung des § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 der Fall ist.</p>

E	<p>Eindeutige Regelung hinsichtlich der Entrichtung der KWK-Pauschale durch Power-to-Gas-Anlagen</p>	<p>Aktuell ist die Regelung für Power-to-Gas-Anlagen zur Entrichtung der KWK-Pauschale unklar.</p> <p>Nach § 10 Abs. 2 KWK-Gesetz „<i>ist die KWK-Pauschale von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten, von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben.</i>“ Von den Netznutzungsentgelten sind neue Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas gemäß § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 allerdings befreit.</p> <p>Eine klare Regelung bzgl. der KWK-Pauschale für Power-to-Gas-Anlagen ist für die Herstellung von Rechtssicherheit von Bedeutung.</p>	<p>Es liegt nahe, dass die KWK-Pauschale von neuen Power-to-Gas-Anlagen nicht zu zahlen ist, da in § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 eine temporäre Befreiung von den Netznutzungsentgelten für den Bezug von elektrischer Energie normiert ist und die KWK-Pauschale gemeinsam mit diesen in Rechnung gestellt wird.</p> <p>Dementsprechend würde sich eine eindeutige Klarstellung z.B. in § 10 KWK-Gesetz bzw. in den entsprechenden Gesetzeserläuterungen in der Weise empfehlen, dass die KWK-Pauschale dann nicht zu leisten, sofern auch keine für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte zu entrichten sind, wie es z.B. unter der Voraussetzung des § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 der Fall ist.</p> <p>Alternativ könnte die Legaldefinition in § 5 Abs. 1 Z 2 KWK-Gesetz wie folgt neu formuliert werden: „<i>Endverbraucher ist jede juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft, mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke und Power-to-Gas-Anlagen.</i>“</p>
F	<p>Rechtliche Gleichstellung von Wasserstoff und synthetischem Erdgas aus Power-to-Gas-Anlagen mit biogenen Gasen in Hinblick auf die Gas-Netznutzungsentgelte für die Power-to-Gas-Anlage als Einspeiser</p>	<p>Die Netznutzungsentgelte für die Einspeisung in das Verteilernetz von produzierten oder erzeugten biogenen Gasen ergibt sich aus § 73 Abs. 6 GWG 2011 i.V.m. § 13 GSNO-VO 2013 – Novelle 2016. Allerdings bedarf es der Festlegung, ob die Power-to-Gas-Anlage unter den Begriff der „<i>Produktion</i>“ oder den der „<i>Erzeugung</i>“ fällt. Während bei der Einspeisung in das Verteilernetz aus Erzeugung von biogenen Gasen jedes Bundesland auch einen Netzbereich darstellt, gibt es bei der Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bundesweit nur drei Netzbereiche.</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Systemnutzens der Power-to-Gas-Anlagen für das österreichische Energiesystem (siehe dazu etwa <i>FTI-Roadmap Power-to-Gas für Österreich</i>) ist eine rechtliche Gleichstellung von Wasserstoff und synthetischem Erdgas aus Power-to-Gas-Anlagen mit biogenen Gasen im Rahmen der Gas-Netznutzungsentgelte für Einspeiser anzustreben. Für die Einspeisung in das Erdgasnetz wären dann durch die Power-to-Gas-Anlage die gleichen Netznutzungsentgelte wie für biogenes Gas zu leisten.</p>	<p>Es empfiehlt sich folgende Formulierung in § 73 Abs. 6 GWG 2011 (bzw. dementsprechend in § 13 GSNO-VO 2013 – Novelle 2016):</p> <p>„<i>Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für die Einspeisung in das Verteilernetz aus der Produktion bzw. Erzeugung von biogenen Gasen oder Wasserstoff bzw. synthetischem Erdgas aus Power-to-Gas-Anlagen ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Einspeisepunkt vom Produzenten bzw. vom Erzeuger von den zuvor genannten auf Erdgasqualität aufbereiteten Gasen zu entrichten.</i>“</p>

<p>G</p>	<p>Wegfall der Doppelbelastung für den Bezug und die Wiedereinspeisung von Erdgas zum Zwecke der Vermischung mit Wasserstoff aus Power-to-Gas-Anlagen, um die vorgesehene Gasqualität zu erreichen.</p>	<p>Die ÖVGW-Richtlinien G 31 und G B 220 legen die erforderliche Gasqualität im Erdgasnetz fest und definieren, dass zu keiner Zeit ein Wasserstoffanteil von 4 vol.-% überschritten werden darf. Dieser Grenzwert gilt auch für das eingespeiste Gas. Wasserstoff aus Power-to-Gas-Anlagen kann also – sofern keine Methanisierung vorgenommen wird – immer nur in einem Gemisch mit Erdgas eingespeist werden. In einer überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle muss somit Erdgas zum Zwecke der Vermischung mit dem Wasserstoff zunächst aus dem Erdgasnetz bezogen und sodann (nach erfolgter Zumischung) wieder eingespeist werden. Eine Befreiung dieser Mengen vom Netznutzungsentgelt für Entnehmer und Einspeiser (§ 73 GWG 2011) würde eine erhebliche Kostenerleichterung darstellen.</p> <p>Der ebenfalls eingespeiste Wasserstoff wäre gemäß Punkt F bezogen auf das Netznutzungsentgelt als biogenes Gas zu behandeln – für diesen Teil des eingespeisten Gases wäre also das Netznutzungsentgelt nach § 73 Abs. 6 GWG 2011 i.V.m. § 13 Abs. 2 Z 4 GSNO-VO 2013 – Novelle 2016 zu entrichten.</p>	<p>Anzuraten wäre die Verankerung einer Befreiung vom Gas-Netznutzungsentgelt in § 73 GWG 2011 sowohl für die Entnahme von Erdgas zum Zwecke der Vermischung mit Wasserstoff aus Power-to-Gas-Anlagen als auch für die anschließende Wiedereinspeisung des Erdgases.</p>
----------	---	--	--

Mögliche Anpassung des regulativen Rahmens zur Unterstützung von Power-to-Gas		Problemstellung	Empfehlung einer Änderung
H	Eindeutige Regelung hinsichtlich der Entrichtung der Elektrizitätsabgabe durch Power-to-Gas-Anlagen	<p>Gemäß § 2 Z 2 Elektrizitätsabgabegesetz ist „elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird“, von der Elektrizitätsabgabe befreit.</p> <p>Somit ist davon auszugehen, dass auch der für die Erzeugung und Einspeisung von Wasserstoff oder synthetischem Erdgas (die jeweils den ÖVGW Richtlinien G 31 und G B 220 zu entsprechen haben) notwendige Elektrizitätseinsatz von der Elektrizitätsabgabe befreit ist.</p> <p>Ebenfalls von der Elektrizitätsabgabe befreit ist „elektrische Energie, soweit sie für nichtenergetische Zwecke verwendet wird“, § 2 Z 3 Elektrizitätsabgabegesetz.</p> <p>Nach den Richtlinien zum Elektrizitätsabgabegesetz des Bundesministeriums für Finanzen liegt eine nichtenergetische Verwendung sowohl bei chemischer oder physikalischer Verwendung als auch bei der Verwendung zur Zersetzung oder Umsetzung von Stoffen zur Elektrolyse vor.</p>	<p>Eine Erweiterung von § 2 Z 2 Elektrizitätsabgabegesetz wäre folgendermaßen sinnvoll:</p> <p>„elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas, Wasserstoff und synthetischem Erdgas aus Power-to-Gas-Anlagen oder von Mineralöl verwendet wird“, ist von der Elektrizitätsabgabe befreit.</p> <p>Da jedoch auch § 2 Z 3 Elektrizitätsabgabegesetz einschlägig sein könnte, empfiehlt sich eine Klarstellung durch das Bundesministerium für Finanzen, inwieweit der Strombezug für die Elektrolyse im Rahmen von Power-to-Gas von der Steuerentlastung umfasst ist.</p>
I	Eindeutige Regelung hinsichtlich der Entrichtung der Erdgasabgabe durch Power-to-Gas-Anlagen, wenn durch diese z.B. Erdgas zum Zwecke der Vermischung mit Wasserstoff bezogen wird.	<p>Der Anwendungsbereich des Erdgasabgabengesetzes erstreckt sich nur auf Erdgas. Allerdings bezieht das Bundesministerium für Finanzen Biogas mit ein, sodass davon auszugehen ist, dass dies auch für synthetisches Erdgas der Fall ist, zumal das Ziel darin besteht, Erdgasqualität zu erreichen.</p> <p>Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Z 1 Erdgasabgabegesetz ist davon auszugehen, dass der Bezug von Erdgas für die Vermischung mit dem Wasserstoff von der Erdgasabgabe befreit ist, da dieses <i>Erdgas zur Herstellung von Erdgas verwendet wird</i>. Allerdings koppelt das Bundesministerium für Finanzen die Steuerbefreiung an einen „Verbrauch“ des Erdgases.</p> <p>Ebenfalls darstellbar scheint auch der Vergütungstatbestand nach § 3 Abs. 2 Z 1 Erdgasabgabengesetz zu sein, da das bezogene Erdgas nicht als Treibstoff und nicht zum Verheizen verwendet wird.</p> <p>Auch nach dem Bundesministerium für Finanzen sind „nichtenergetische Zwecke“ von der Abgabe befreit, was bei einem physikalischen Prozess wie der Vermischung von Erdgas und Wasserstoff der Fall ist.</p>	<p>Es empfiehlt sich eine Klarstellung durch das Bundesministerium für Finanzen, ob und wie weit die Power-to-Gas-Anlage nach § 3 Abs. 1 Z 1 Erdgasabgabegesetz von dieser Abgabe befreit ist und warum ein „Verbrauch“ vorausgesetzt wird, obwohl der Gesetzeswortlaut nur eine „Verwendung“ verlangt. Das gleiche gilt für § 3 Abs. 2 Z 1 Erdgasabgabegesetz.</p> <p>Ziel ist, eine eventuelle doppelte Besteuerung des Erdgases zu verhindern.</p>

K	Regelung hinsichtlich der Ausweisung der Herkunft der elektrischen Energie im Falle einer Rückverstromung des Erdgases aus Power-to-Gas-Anlagen	<p>Nach § 78 EIWOG 2010 sind Stromhändler und sonstige Lieferanten verpflichtet, den Versorgermix sowie die Umweltauswirkungen auszuweisen. Diese Kennzeichnung erfolgt nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung aufgrund der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), § 79 EIWOG 2010.</p> <p>Es ist in Anlehnung an Pumpspeicherkraftwerke (§ 79a Abs. 2 EIWOG 2010) davon auszugehen, dass die elektrische Energie im Falle einer Rückverstromung aus erneuerbaren Energieträgern besteht, sofern zuvor bei der Herstellung von Wasserstoff oder synthetischem Erdgas Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wurden.</p>	<p>Es empfiehlt sich eine Klarstellung, dass im Falle der Rückverstromung die elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern besteht, obwohl zuvor eine Zwischenspeicherung im Erdgasnetz stattgefunden hat bzw. wie eine Kennzeichnung des Wasserstoffs bzw. des synthetischen Erdgases aus Power-to-Gas-Anlagen zu erfolgen hat. Zudem bedarf es der Festlegung, in welcher Höhe die Nachweise zu löschen sind.</p>
---	---	---	--

**Anmerkung:** Bei der vorliegenden Tabelle handelt es sich um eine erste Auflistung relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen, die jedoch nicht abschließend ist und somit einem laufenden Ergänzungs- und Änderungsprozess unterliegt.

Da zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden konnte, ob es sich bei der Power-to-Gas-Anlage um ein Erdgasunternehmen bzw. auch um einen Erdgashändler handelt, konnte dementsprechend auch keine Aussage hinsichtlich der erforderlichen berufsrechtlichen und anlagenrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen getroffen werden.